



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 21.02.2024
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 24.01.2024
- 3 Bauvoranfrage: Erhöhung des Daches um 70 cm durch einen Kniestock am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 3500/19, Frühlingstraße 31, Helmstadt
- 4 Bauantrag: Neubau einer Busunterstellhalle als Erweiterung zum bestehenden Omnibusbetrieb auf Fl.Nr. 487 u. 489, Nähe Krambergweg, Helmstadt
- 5 Dachsanierung Welzbachhalle Holzkirchhausen; Holzbau- und Zimmererarbeiten an der Giebelinnenwand; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 6 Baugebiet Messingheinfeld und An der Klinge; Aufstellung einer Vergaberichtlinie für Baugrundstücke
- 7 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung betr. Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2, Helmstadt
- 8 Vertrag zur kommunalen Beteiligung gemäß EEG, WEA "Neubrunn 1", Fl. Nr. 19216, Gemarkung Neubrunn

- 9** Vertrag zur kommunalen Beteiligung gemäß EEG, WEA "Neubrunn 2", Fl. Nr. 21536, Gemarkung Neubrunn
- 10** Südlink Kabeltrasse; nochmalige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren
- 11** Immissionsschutzrecht - Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Neubrunn
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Erdaushubdeponien Helmstadt und Holzkirchhausen; Maßnahmen zum abfallrechtlichen Abschluss der Deponien
- 12.2** Vorgesehene Baumaßnahmen im Landkreis Würzburg für das Jahr 2024 auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
- 12.3** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 01/2024
- 12.4** Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 1/2024
- 12.5** Kreisstraße WÜ 31, Helmstadt - Ausbaueinbarung mit StBA für Anbindung Gewerbegebiet und Flurweg 788

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schlör, Bruno

Presse

Main-Post Main-Spessart

-

Sauer, Sophie

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Liebler, Daniel

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1	Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
--------------	---

Einstimmig beschlossen **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 24.01.2024
--------------	--

Einstimmig beschlossen **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 3	Bauvoranfrage: Erhöhung des Daches um 70 cm durch einen Kniestock am bestehenden Wohnhaus auf Fl.Nr. 3500/19, Frühlingstraße 31, Helmstadt
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 21.01.2024 wird ein Bauvorbescheid für das Vorhaben „Erhöhung des Daches um 70 cm durch einen Kniestock am bestehenden Wohnhaus“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 3500/19, Frühlingstraße 31 von Helmstadt beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren gem. Art. 71 BayBO dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Bauvorbescheid entspricht. Gemäß Antragsunterlagen wird die konkrete Frage gestellt, ob ein Kniestock von 70 cm gebaut und somit das Dach erhöht werden darf.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Oberholz I-II-III“ von Helmstadt. Laut Bebauungsplan sind im Geltungsbereich u. a. Kniestöcke unzulässige Anlagen; somit wäre eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist zu entscheiden, ob die Abweichung vom Bebauungsplan hinsichtlich des Kniestocks vertretbar ist und ob der Marktgemeinderat dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Entscheidung über den Vorbescheid obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen **Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

TOP 4	Bauantrag: Neubau einer Busunterstellhalle als Erweiterung zum bestehenden Omnibusbetrieb auf Fl.Nr. 487 u. 489, Nähe Krambergweg, Helmstadt
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 17.01.2024 wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau einer Busunterstellhalle angrenzend an die bestehende Unterstellhalle auf den Grundstücken Fl.Nr. 487 und 489, Nähe Krambergweg in Helmstadt. Die geplante Halle hat ca. 250 m² mit den Abmessungen 12,50 m x 20,33 m.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in südöstlicher Ortsrandlage; eine Zuordnung zum unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB ist aus hiesiger Sicht vertretbar. Hier sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Laut Antragsunterlagen werden die Abstandflächen zur nördlichen Grundstücksfläche nicht eingehalten. Über diese Abweichung entscheidet das Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Es sind somit keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5	Dachsanierung Welzbachhalle Holzkirchhausen; Holzbau- und Zimmererarbeiten an der Giebelinnenwand; hier: Bekanntgabe der Angebote
--------------	--

Sachverhalt:

Im Zuge der Ausführung der bisherigen Arbeiten im Rahmen der Dachsanierung der Welzbachhalle Holzkirchhausen hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Holzbau- und Zimmererarbeiten an der Giebelinnenwand erforderlich sind.

Hierzu hat Herr Hanisch als beauftragter Architekt entsprechende Angebotsanfragen versandt, auf die insgesamt zwei Angebote eingegangen sind, die am 12.02.2024 eröffnet wurden.

Angebote eingegangen sind (Reihenfolge alphabetisch) von der Fa. Dach- und Holzbau Rappelt, Remlingen, sowie von der Fa. Viktor Meckel Holzbau-Fertigbau, Neubrunn.

Die Angebotsbeträge belaufen sich auf 44.180,30 € bzw. 45.167,94 € (jeweils ungeprüft brutto).

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6	Baugebiet Messingheinfeld und An der Klinge; Aufstellung einer Vergaberichtlinie für Baugrundstücke
--------------	--

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 29.11.2023 wurde der Entwurf der Vergaberichtlinien für Baugrundstücke im Baugebiet Messingheinfeld und An der Klinge vorgestellt. Dabei waren noch einige Detailfragen zu klären.

Der Vorsitzende hat die Anregungen des Gremiums aufgenommen, so dass nun die Endfassung der Vergaberichtlinie vorliegt.

- die Richtlinie gilt nun für beide aktuellen Baugebiete Messingheinfeld und An der Klinge
- es können sich nur Menschen bewerben, die noch kein Eigentum i. S. d. Richtlinie haben
- die Richtlinie kann zum 01.03.2024 in Kraft treten
- der Zeitraum der Bewerbungsfrist kann erst nach der Preiskalkulation festgelegt werden
- das Antragsformular für die Bewerber ist noch zu erstellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergaberichtlinie für Baugrundstücke im Baugebiet Messingheinfeld und An der Klinge wie vorgelegt, mit Änderung in §6 Nr. 2 (statt Bauvorhaben, Grundstück) und beauftragt den 1. Vorsitzenden mit dem Vollzug.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7	Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung betr. Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2, Helmstadt
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 20.04.2012 hat das Landratsamt Würzburg eine Baugenehmigung betr. der Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2 in Helmstadt erteilt. Der Genehmigungsbescheid erging damals unter Ersetzung des von der Gemeinde nicht erteilten Einvernehmens. Mit Bescheid vom 15.02.2016, 14.05.2018, 11.05.2020 und 03.05.2023 wurden bereits Anträge auf Verlängerung der Baugenehmigung vom Landratsamt genehmigt. Hierbei hat das Landratsamt ebenfalls das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Die Baugenehmigung wurde somit um weitere zwei Jahre verlängert und ist bis zum 26.04.2024 gültig; dieser Bescheid ist in Anlage beigefügt.

Mit Schreiben vom 12.01.2024 wurde nun erneut ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht.

Die Gültigkeitsdauer einer Baugenehmigung beträgt vier Jahre und kann auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren unbegrenzt oft verlängert werden. Voraussetzung hierfür

ist, dass der entsprechende Antrag rechtzeitig vor Ende der Gültigkeitsdauer eingereicht wird und die baurechtlichen Verhältnisse unverändert sind.

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Durch die Erteilung der Genehmigung kommt zum Ausdruck, dass das Landratsamt die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben als erfüllt beurteilt hat.

Dem Markt Helmstadt steht es nun frei, für den Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen erneut nicht zu erteilen; da nach hiesiger Kenntnis jedoch die baurechtlichen Verhältnisse unverändert sind, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit weiterhin gegeben sind und ein nicht erteiltes Einvernehmen ggf. erneut ersetzt werden würde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 8 Vertrag zur kommunalen Beteiligung gemäß EEG, WEA "Neubrunn 1", Fl. Nr. 19216, Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Die Firma Windenergie Neubrunn GmbH & Co. KG, vertreten durch den GF Herrn Jochen Bals, Schimmelstraße 122, 59174 Kamen unterhält auf der Gemarkung Neubrunn, Fl. Nr. 19216 eine Windenergieanlage „Neubrunn (1)“.

Gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebietes an der Fläche im Umkreis von 2.500 Meter Luftlinie um die Turmmitte der Windenergieanlage einen anteiligen Betrag von 0,2 ct/kWh je eingespeister Strommenge. Der Flächenanteil des Marktes Helmstadt beträgt 21,87 %.

Beteiligungshöhe:

21,87 % x 0,2 ct/kWh

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vertrag zur kommunalen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen WEA „Neubrunn 1“ mit der Firma Windenergie Neubrunn GmbH & Co. KG, Kamen zuzustimmen. Der 1. Bürgermeister wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 9 Vertrag zur kommunalen Beteiligung gemäß EEG, WEA "Neubrunn 2", Fl. Nr. 21536, Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Die Firma Windenergie Neubrunn 2 GmbH & Co. KG, vertreten durch den GF Herrn Jochen Bals, Schimmelstraße 122, 59174 Kamen unterhält auf der Gemarkung Neubrunn, Fl. Nr. 21536 eine Windenergieanlage „Neubrunn (2)“.

Gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebietes an der Fläche im Umkreis von 2.500 Meter Luftlinie um die Turmmitte der Windenergieanlage einen anteiligen Betrag von 0,2 ct/kWh je eingespeister Strommenge. Der Flächenanteil des Marktes Helmstadt beträgt 29,22 %.

Beteiligungshöhe:

29,22 % x 0,2 ct/kWh

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vertrag zur kommunalen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen WEA „Neubrunn 2“ mit der Firma Windenergie Neubrunn 2 GmbH & Co. KG, Kamen zuzustimmen. Der 1. Bürgermeister wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10 Südlink Kabeltrasse; nochmalige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren

Sachverhalt:

Zum Projekt „Südlink“ (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach) wurde im Rahmen des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens auf der Basis des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) letztmals in der Marktgemeinderatssitzung vom 16.12.2020 über eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange beschlossen; auf TOP ö6 dieser Sitzung wird insoweit verwiesen.

Die Auswertung aller damals eingegangenen Stellungnahmen durch die Bundesnetzagentur als verfahrensführender Stelle hat ergeben, welche Unterlagen durch den Vorhabensträger noch zu ergänzen sind. Diese liegen der Bundesnetzagentur nun vollständig vor; den Trägern öffentlicher Belange wird deshalb von dort mit Schreiben vom 25.01.2024 nochmals gem. § 22 NABEG Gelegenheit zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gegeben.

Detaillierte Verfahrensunterlagen waren dem vorgenannten Schreiben nicht beigefügt; darin wird lediglich darauf verwiesen, dass die Auslegung der Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet vom 05.02.2024 bis einschl. 04.03.2024 erfolgt.

Über grundlegende Änderungen des Planungsinhalts (Änderung der Trassenführung etc.) ist hier nichts bekannt, insoweit sind auch keine neuen Berührungspunkte zu den Belangen des Marktes Helmstadt ersichtlich, sodass im Zuge dieser nochmaligen Beteiligung auf die bisherige Stellungnahme verwiesen werden kann; parallel laufen die bereits begonnenen Vorermittlungen (Bodenuntersuchungen, Grundwasseruntersuchungen etc. etc.) weiter.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der nochmaligen Beteiligung am Planfeststellungsverfahren für die Kabeltrasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach (Südlink) auf die in der Marktgemeinderatssitzung vom 16.12.2020 abgegebene Stellungnahme zu verweisen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 11	Immissionsschutzrecht - Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Neubrunn
---------------	--

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 24.07.2023 wurde der Markt bereits im Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Neubrunn beteiligt. Der Standort der damaligen Genehmigung lag zur Gemarkungsgrenze Neubrunn/Altertheim.

Die Antragstellerin hat nun einen erneuten Antrag nach § 4 BImSchG gestellt für drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 mit 162 m Nabenhöhe. Standorte können aus den beiliegenden Lageplänen entnommen werden.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 des Bereichs Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Würzburg, wurde der Markt Helmstadt über die Neugenehmigung dieser drei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG unterrichtet und aufgefordert, ihre Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist nach § 11 Satz 1 der 9. BImSchV abzugeben.

Nachdem die Gesamtunterlagen sehr umfangreich sind, wurde eine Auswahl an Lageplänen und Projektbeschreibung herausgefiltert und beigelegt. Die gesamten Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag stehen nur digital zur Verfügung und können über den Link (siehe Schreiben des Landratsamtes) eingesehen werden.

Die Antragstellerin hat gem. § 6 Abs. 1 WindBG einen Anspruch auf die Anwendung der Regelung aus § 6 Abs. 1 WindBG, da die beantragte Windenergieanlage sich in einem nach § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG ausgewiesenen Windenergiegebiet (Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 19 des Regionalplans Region Würzburg) befindet.

Der Markt Helmstadt hatte im Immissionsverfahren der einzelnen Windenergieanlage vom Juli 2023 keine Einwendungen und Bedenken vorgetragen. Auch im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren bei der Errichtung und dem Betrieb der drei weiteren Anlagen sind keine Einwendungen zu erkennen.

Zeitgleich läuft aktuell ein Antragsverfahren auf Nutzung gemeindlicher Wege für die Kabeltrasse des Windparks Neubrunn/Altertheim über die Gemarkung Helmstadt, Holzkirchen, Uettingen zum zugewiesenen Einspeisepunkt und zukünftigen Umspannwerk auf der Gemarkung Remlingen. Dieses wird Gegenstand eines weiteren Tagesordnungspunktes im Marktgemeinderat sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten drei Windenergieanlagen im WK 19 auf der Gemarkung Neubrunn keine Bedingungen, Auflagen oder Hinweise vorzutragen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Zur Kenntnis genommen

TOP 12.1 Erdaushubdeponien Helmstadt und Holzkirchhausen; Maßnahmen zum abfallrechtlichen Abschluss der Deponien

Sachverhalt:

In den Gemarkungen Helmstadt und Holzkirchhausen bestehen zwei Erdaushubdeponien (Helmstadt: Fl.Nrn. 4932, 4933, 4934/„Zamesloch“; Holzkirchhausen: Fl.Nrn. 1670, 6653, 7248), über die in früheren Jahren die gemeindliche Müllentsorgung erfolgte und die danach bis zu ihrer Aufgabe als Erdaushubdeponien weiterbetrieben wurden. Abfallablagerungen finden dort seit Jahren nicht mehr statt, sodass beide Deponien in praktischer Hinsicht als abgeschlossen betrachtet werden können.

Das Landratsamt Würzburg – Sachgebiet Abfallrecht - hat dem Markt Helmstadt jedoch für die ehemalige Erdaushubdeponie „Zamesloch“ nach einer Ortseinsicht vom 15.11.2023 mit Schreiben vom 12.01.2024 einen ausführlichen Sachstandsbericht übersandt. Darin wird darauf hingewiesen, dass die Deponie im formalen abfallrechtlichen Sinne, d.h. gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) noch nicht abgeschlossen ist und deshalb die formalen Verpflichtungen der Deponieverordnung erfüllen muss, d.h. u.a. muss ein Jahresbericht abgegeben werden und es muss ein Nachweis eines Bediensteten über den Besuch eines entsprechenden Fachlehrgangs vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen entfallen erst mit dem formalen abfallrechtlichen Abschluss einer Deponie, d.h. mit dem Ende der sog. Nachsorge-Phase.

Diese Situation trifft im Grundsatz auch auf die ehemalige Deponie Holzkirchhausen zu, für die eine Ortseinsicht im Januar geplant war, die jedoch witterungsbedingt nicht stattfand und nach hiesiger Kenntnis bisher noch nicht nachgeholt wurde.

Allgemein geht das Abfallrecht bei einer Deponie von insgesamt vier Ablaufphasen, nämlich der Errichtungs-Phase, der Ablagerungs-Phase, der Stilllegungs-Phase und der Nachsorge-Phase aus. In diesem Sinne befindet sich die Deponie Helmstadt momentan in der Stilllegungs-Phase, da seit Jahren keine Abfall-Einlagerungen mehr stattfinden und insofern die Ablagerungs-Phase faktisch abgeschlossen ist. Die Deponie Holzkirchhausen befindet sich sinngemäß ebenfalls in der Stilllegungs-Phase; hier sind zwar bereits Stilllegungs-Maßnahmen erfolgt, jedoch noch keine formale abfallrechtliche Schlussabnahme, mit der die Stilllegungs-Phase offiziell abgeschlossen wird.

Um die Stilllegungs-Phase formal abzuschließen, sind - soweit noch nicht geschehen - entsprechende praktische Maßnahmen an den Deponien zu planen, auszuführen (in Holzkirchhausen bereits teilweise erledigt) und nachzuweisen; wofür eine entsprechende fachplanerische Betreuung erforderlich ist.

Danach beginnt die abschließende Nachsorge-Phase, in der die „Wirksamkeit der Langzeitsicherungsmaßnahmen nachzuweisen und Kontrollen des Deponieverhaltens durchzuführen und zu dokumentieren“ sind, um sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen von der Deponie mehr ausgehen.

Dieser Sachverhalt wird dem Marktgemeinderat hiermit bekannt gegeben.

Es ist vorgesehen, zunächst die geforderten Jahresberichte gemäß dem hiesigen Kenntnisstand abzugeben und die geforderte Lehrgangsteilnahme eines Bediensteten zu organisieren. Weiter ist auch die Einschaltung eines Fachbüros erforderlich, um die abfallrechtlich notwendigen Schritte in Abstimmung mit der Abfallbehörde zu planen und umzusetzen, damit der formale Abschluss der o.g. Deponie-Phasen erreicht werden kann.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 12.2 Vorgesehene Baumaßnahmen im Landkreis Würzburg für das Jahr 2024 auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
--

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Würzburg beabsichtigt im Jahr 2024 eine Vielzahl von Baumaßnahmen auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen durchzuführen. Um Sie darüber zu informieren und Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig auf geplante Straßensperrungen einzustellen, haben wir zwei Übersichtslagepläne (jeweils einen für den südlichen und den nördlichen Teil des Landkreises Würzburg) erstellt, in welche die einzelnen Maßnahmen mit den erforderlichen Sperrstrecken sowie die ungefähren Ausführungszeiträume eingezeichnet sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Im nördlichen Landkreis

B 19 Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen Bergtheim und Unterpleichfeld unter Vollsperrung (Maßnahme 1)

St 2310 Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen Holzkirchen und Wüstenzell unter Vollsperrung (Maßnahme 2)

WÜ 31 Ausbau der Fahrbahn zwischen Helmstadt und der Autobahnanschlussstelle Helmstadt unter Vollsperrung (Maßnahme 3)

St 2300 Bauwerksanierung der Brücke Birkachstraße in Margetshöchheim voraussichtlich unter halbseitiger Sperrung (Maßnahme 4)

Im südlichen Landkreis

B 19 Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen Giebelstadt und dem Gewerbegebiet Klingholz unter Vollsperrung (Maßnahme 6) B 19 Umbau der Kreuzung mit der WÜ 46 mittels Lichtsignalanlage (Maßnahme 4)
St 578 Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen dem Autobahnanschluss Gerchsheim und der Landesgrenze unter Vollsperrung (Maßnahme 8)

St 2269 Erneuerung der Fahrbahndecke südlich von Aufstetten unter Vollsperrung (Maßnahme 2)

St 2272 Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen dem Anschluss an die St 2449 und dem Kreisverkehr Randersacker (Maßnahme 1)

St 2296 Erneuerung der Fahrbahndecke in der OD Limbachshof unter Vollsperrung (Maßnahme 7)

St 2418 Ersatzneubau des Brückenbauwerks über die Brunnenstraße in Ochsenfurt unter Vollsperrung (Maßnahme 3)

WÜ 49 Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen Eichelsee und der St 2269 unter Vollsperrung (Maßnahme 5)

Sollten grundlegende Anliegen bezüglich einzelner Maßnahmen vorliegen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollen, bittet das Staatliche Bauamt diese bis zum 16.02.2024 schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

Zu gegebener Zeit das Staatliche Bauamt über die geplanten Umleitungsstrecken sowie die genauen Ausführungszeiträume informieren.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 12.3 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 01/2024

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 01/2024 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 12.4 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 1/2024

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das Magazin des KUVB Ausgabe 1/2024 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt das Magazin zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 12.5 Kreisstraße WÜ 31, Helmstadt - Ausbaueinbarung mit StBA für Anbindung Gewerbegebiet und Flurweg 788

Sachverhalt:

Am 22.01.2024 fand im Staatlichen Bauamt Würzburg eine Besprechung statt. Der Baugenehmigungsbescheid für die Erneuerung der Kreisstraße WÜ 31 in Helmstadt liegt dem StBA nun vor und die Baumaßnahme muss kurzfristig gestartet werden. Baubeginn ist bereits Mai 2024 und geplante Fertigstellung November 2024.

Neben der Detailbesprechung wurde auch die Vorbereitung der Ausbaueinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Würzburg und dem Markt Helmstadt angekündigt. Darin wird geregelt, dass im Rahmen der Erneuerungsarbeiten der WÜ 31 durch das Staatliche Bauamt, die Anbindung des Gewerbegebietes „Nördlich der Würzburger Straße“ wie auch die Anbindung des gewerblichen Betriebes neben dem Flurweg 788 (Kathriberg) vorgenommen werden und der Markt Helmstadt neben den Ausbaurkosten eine Ablösung für die Planung, Durchführung und zukünftige Unterhaltung durch das StBA in Höhe von 473.200 € zu leisten hat.. Diese ging am 30.01.2024 ein und musste bis zum 15.02.2024 unterschrieben vorliegen, da bereits die Ausschreibung in Planung ist. Haushaltsrechtlich wird dies im Haushaltsjahr 2025 wirksam.

Den Teil der Anbindungskosten für den Flurweg 788 muss der Markt Helmstadt mit dem gewerblichen Betrieb direkt über eine weitere Ablösevereinbarung weitergeben, da das Staatliche Bauamt Würzburg Ausbaueinbarungen nur mit öffentlichen Auftraggebern vornehmen kann.

Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens, hat 1. Bürgermeister Klembt die Ausbaueinbarung am 01.02.2024 als dringliche Angelegenheit unterschrieben, welche dem Marktgemeinderat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gegeben wird.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	Ca. 225.000,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben <u>im Haushalt 2025</u> in Höhe von	- 473.200,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	- 248.200,00 €
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten

nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt 2025 Haushaltsstelle:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung

Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend

im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausbauevereinbarung wie vorgelegt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

gez. Tobias Klembt
Vorsitzender

gez. Sophie Sauer
Schriftführer